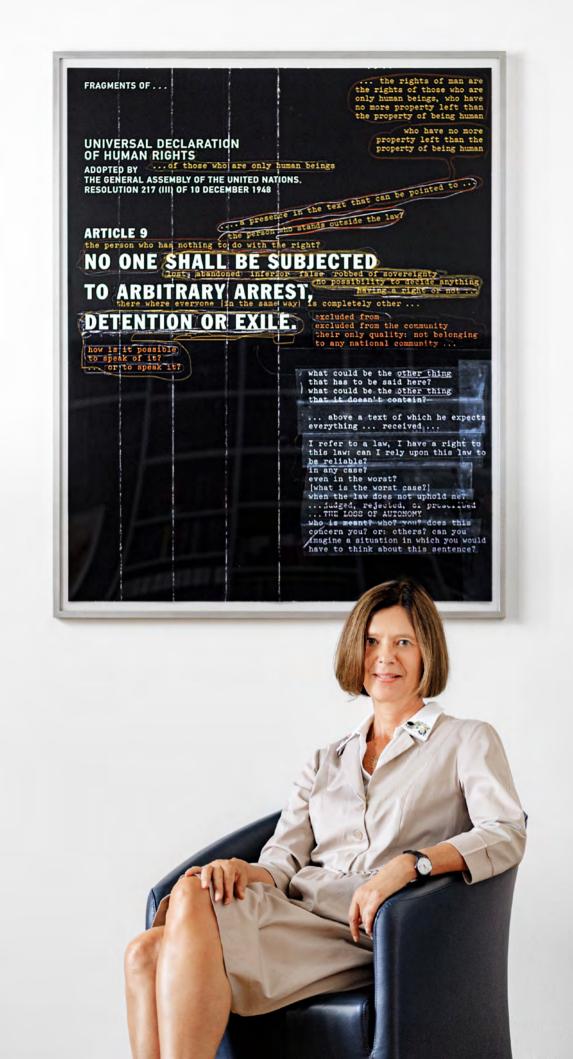


INHALT

VORWORT DER PRÄSIDENTIN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Evidenzbüro	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	21
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	32
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	36
BEGUTACHTUNGEN	39
Begutachtungen	40
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	43
Besuche im Ausland	44
Besuche beim Obersten Gerichtshof	45
Fortbildungsveranstaltungen	46
PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF	49
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	50
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	51
Personalsituation im Evidenzbüro	51
Auszeichnungen	51



Vorwort



Der Rechtsstaat lebt vom Vertrauen in seine Organe. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Gerichte. Wachsen Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, droht die Gefahr, dass ihre Urteile nicht mehr als das akzeptiert werden, was sie in aller Regel sind: die auf nüchterner Beurteilung der Tatsachen beruhende und ausschließlich dem objektiven Recht verpflichtete Entscheidung eines Rechtsstreits, sei es unter Privaten, sei es im Verhältnis zwischen Einzelnen und dem Staat.

Umfragen zeigen, dass die Bevölkerung den österreichischen Gerichten grundsätzlich vertraut. Dennoch ist in den letzten Jahren ein schleichender Schwund des Vertrauens zu beobachten. Die Gründe dafür sind vielfältig: Das Handeln staatlicher Institutionen wird ganz grundsätzlich stärker hinterfragt als früher. Und natürlich verursachen auch einzelne Fehlleistungen, die medial berichtenswerter sind als das grundsätzliche Funktionieren der Institutionen, einen Verlust des Vertrauens.

So vielfältig wie die Gründe sind die Möglichkeiten, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen: Zunächst einmal durch exzellente Arbeit, sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Dauer der Verfahren. Hier brauchen die österreichischen Gerichte zwar keinen Vergleich zu scheuen, das Vermeiden unnötiger Ausreißer muss aber ein gemeinsames Anliegen bleiben.

Dann durch Klarheit in Rolle und Aufgabe: Die Dachmarke "Justiz" – für die Staatsanwaltschaft über die Gerichte bis zum Strafvollzug und zum Ministerium mit seinen legislativen und organisatorischen Aufgaben – verdunkelt wesentliche Unterschiede in Aufgabe und Rechtsstellung. Die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht ist etwas Anderes als Strafverfolgung oder Strafvollzug.

Richterliche Unabhängigkeit muss schließlich persönlich gelebt und nach außen sichtbar werden. Das beginnt bei den Besetzungsverfahren: Ernennungen in der Gerichtsbarkeit sind durch Vorschläge richterlicher Personalsenate in hohem Maße transparent. Diese Transparenz sollte auch jene Bereiche erfassen, für die bisher keine Personalsenatsvorschläge vorgesehen sind: auf der einen Seite die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, auf der anderen die Bestellung der Präsidentin und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs. Ich habe keinen Zweifel, dass parteipolitische Einflussnahme in beiden Bereichen eine seltene Ausnahme ist. Aber allein die Möglichkeit schadet dem Ansehen der Gerichte und aller Beteiligten. Umso bedauerlicher, wenn die Politik offenbar keine Einigung über einen Ministerialentwurf zur Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes erzielt, der einen guten Weg zeigen würde.

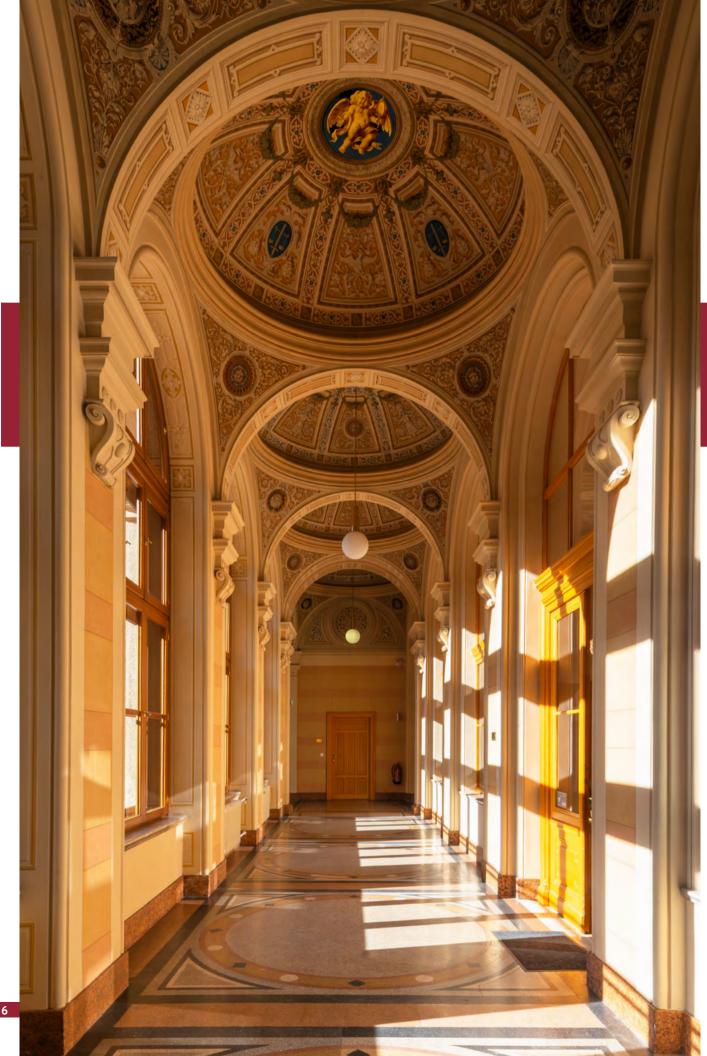
Wesentliche Grundlage für Vertrauen ist Information. Diese Information will der Tätigkeitsbericht durch einen Überblick über die Arbeit des Gerichtshofs vermitteln. Neben Zahlen und Fakten enthält er Zusammenfassungen einiger wichtiger Entscheidungen des vergangenen Jahres. Sie zeigen die Vielfalt der Materien, in denen der Oberste Gerichtshof Rechtsfragen entscheidet. Besonders bedeutsam für die Rechtssicherheit war im Kalenderjahr 2021 die rasche Klärung grundsätzlicher arbeits- und mietrechtlicher Fragen, die sich im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie stellten. Schließlich verdeutlicht die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen eindrucksvoll den großen Stellenwert des Unionsrechts und die Bereitschaft des Obersten Gerichtshofs, in einen Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof zu treten.

Elisabeth Lovrek

Präsidentin des Obersten Gerichtshofs

Isalell Coon

Wien, im Mai 2022



GESCHÄFTSGANG



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

2.759
Rechtsmittel in Zivilsachen
(einschließlich 3 Kartell- und 11 Schiedssachen)

408
Nc-Sachen
(wie etwa Delegierungen)

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen

483
Ns-Sachen

Kartellrechtssachen
(in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)

11
OCg- bzw ONc-Sachen
(Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)

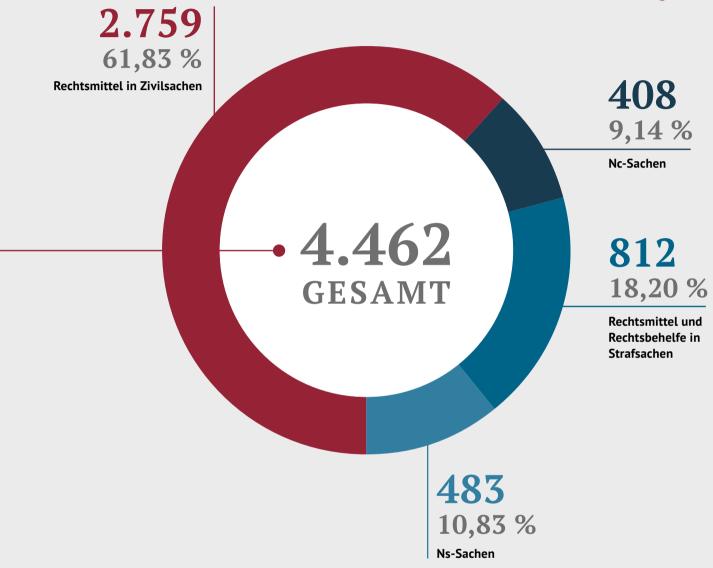
4.732 Justizverwaltungssachen, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2021 **3,8 Monate**.



Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2021 sind folgende Akten angefallen:

2.759 (2020: 2.756) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2020: +0,1 %)

1.403 (2020: 1.482) **ordentliche Rechtsmittel** (50,9 % des Gesamtanfalls; 2020: 53,8 %) **1.356** (2020: 1.274) außerordentliche Rechtsmittel (49,1 % des Gesamtanfalls; 2020: 46,2 %)

Im Berichtsjahr waren drei krankheitsbedingte Sperren von Berichterstatter:innen in der Dauer von sechs Monaten erforderlich. Zudem wurden zwei Berichterstatter:innen Herabsetzungen der Auslastung in der Dauer von dreieinhalb Monaten bewilligt. Eine Berichterstatterin befand sich für zwei Monate in Karenz.

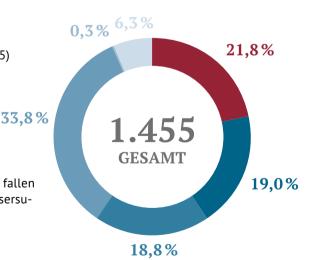
2021		2.759	Rechtsmittel ge	esamt
2020		2.756		
2021	ordentliche Rechtsmittel 50,9 %	49,1 % außerordentliche	e Rechtsmittel	2021
2020	53,8 %	6 46,2 %		2020

Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel

Das Ergebnis der im Jahr 2021 insgesamt erledigten Rechtsmittel (1.455) schlüsselt sich wie folgt auf:

- **318** (2020: 373) **Bestätigungen** (21,8 %; 2020: 22,7 %)
- **276** (2020: 360) **Abänderungen** (19,0 %; 2020: 21,9 %)
- **273** (2020: 278) **Aufhebungen** (18,8 %; 2020: 16,9 %)
- **491** (2020: 490) **Zurückweisungen** (33,8 %; 2020: 29,8 %)
- **5** (2020: 1) **Zurückziehungen** (0,3 %; 2020: 0,1 %)
- **92** (2020: 143) **sonstige Erledigungen** (6,3 %; 2020: 8,7 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen und 12 Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als "Rechtsmittel" gezählt.

Außerordentliche Rechtsmittel

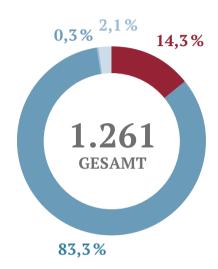
Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2021 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.261):

181 (2020: 217) **Entscheidungen in der Sache** (14,3 %; 2020: 16,5 %)

1.050 (2020: 1.063) **Zurückweisungen** (83,3 %; 2020: 80,6 %)

4 (2020: 6) **Zurückziehungen** (0,3 %; 2020: 0,5 %)

26 (2020: 32) **sonstige Erledigungen** (2,1 %; 2020: 2,4 %)



Anhängig verbliebene Verfahren

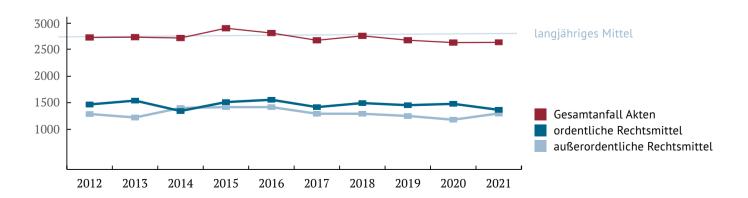
Ende des Jahres 2021 verblieben 922 Akten anhängig (2020: 762).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2021 um 3 Fälle (0,1 %) auf 2.759 gestiegen (langjähriges Mittel der Jahre 2012 bis 2020: 2.829). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** ist im Berichtsjahr mit 1.403 gegenüber dem Jahr 2020 um 79 gesunken (Mittel der Jahre 2012 bis 2020: 1.478), jene der **außerordentlichen Rechtsmittel** gegenüber dem Jahr 2020 um 82 gestiegen (Mittel 2012 bis 2020: 1.351).

Von den 1.356 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 181 zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2021 sind 812 Strafsachen angefallen, wobei 71 Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen (2020: 733 Strafsachen).

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 525 Fällen (2020: 448) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 80 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2020: 70). Weiters fielen unter anderem 25 Grundrechtsbeschwerden (2020: 32) an, überdies 39 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2020: 47) und ein Antrag der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2020: 2).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 11 fielen im Berichtsjahr 2 Rechtsmittel gemäß § 85 GOG (2020: 0), im Senat 12 44 Jugendstrafsachen an (2020: 40), im Senat 13 waren es 19 Finanzstrafsachen (2020: 15), im Senat 14 16 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (2020: 29) und im Senat 15 11 Medienrechtssachen (2020: 20).

Im Berichtsjahr war eine Sperre vom 10.5. bis 4.6.2021 wegen eines Großverfahrens erforderlich.

Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter:innen fielen im Berichtsjahr zwei Fälle an (2020: drei). Es gab einen Dienstgerichtsfall gegen Richter und keine Disziplinarsache gegen Notare.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 483 Fälle (2020: 678).

Erledigungen

Erledigt wurden 709 Os-Sachen (2020: 698). In insgesamt 525 Os-Sachen wurden 610 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 555 (demnach rund 91 %) von Angeklagten, 49 von der Staatsanwaltschaft und 6 von Privatbeteiligten stammten. In 66 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO; 2020: 66).

Weiters wurden unter anderem 72 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2020: 74), 25 Grundrechtsbeschwerden (2020: 32) und 39 Erneuerungsanträge (2020: 54) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 168 (2019: 120).

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 555 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 30 zur Gänze und 35 teilweise erfolgreich. In 66 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

Damit ergibt sich insgesamt eine

(zumindest teilweise) Erfolgsquote

für Angeklagte von rund 24 %.

Von den 49 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 14 ein gänzlicher Erfolg beschieden. Die von einem Privatbeteiligten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde war nicht erfolgreich. Zudem waren 66 der 80 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Weiters wurde über neun Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen keiner erfolgreich war.

Oberster Gerichtshof als "Grundrechtsgericht"

2021 wurde über 39 (2020: 54) Erneuerungsanträge erkannt und keinem Antrag (2020: 0) Folge gegeben.

In zwei weiteren Fällen (2020: 1) waren parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, sondern darüber hinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen

Im Berichtsjahr wurden 71 Disziplinarangelegenheiten von Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen beim Obersten Gerichtshof anhängig. 74 Rechtsanwaltsdisziplinarsachen wurden erledigt.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 178 Os-Sachen (2020: 146).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2021 fielen gesamt 812 Strafsachen an. Verglichen mit dem vorangegangenen Jahr bedeutet dies eine Anfallsteigerung um mehr als 10 %. Erledigt wurden 610 Nichtigkeitsbeschwerden, 25 Grundrechtsbeschwerden und 74 Disziplinarsachen für Rechtsanwält:innen und Rechtsanwaltsanwärter:innen.

Zudem wurde über 39 Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant hoch sein wird.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

1. Einleitung

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht 107 Jy 3/22k-23a übermittelt.

2. Personalsituation des Kartellgerichts:

Mit 1.1.2021 wechselte die Richterin Mag.^a Wieser mit einem Viertel ihrer Arbeitskraft vom Kartellgericht in den Rechtsmittelbereich des Oberlandesgerichts, sodass sich der Richter:inneneinsatz am Kartellgericht auf 3,25 VZK reduzierte.

Mit 31.10.2021 trat die Senatspräsidentin Dr. in Sabine Völkl-Torggler in den Ruhestand.

Mit 1.11.2021 wurde Mag.^a Sonja Köller-Thier zur Senatspräsidentin des Kartellgerichts ernannt. Ihre bisherige Tätigkeit am Kartellgericht mit einer 75 %-igen Auslastung wurde auf 100 % aufgestockt.

Seit 1.11.2021 ist Mag.^a Nicole Fidler am Kartellgericht mit 50 % einer VZK eingesetzt.

Mit 1.12.2021 wurde Dr. Andreas Sengstschmid zum Richter des Oberlandesgerichts Wien ernannt und ist mit der Hälfte seiner Arbeitskraft als Richter des Kartellgerichts tätig, sodass seit 1.12.2021 sechs Richter:innen mit einer Auslastung von 3,5 Richter:innenkapazitäten am Kartellgericht judizieren.

3. Anfallsentwicklung am Kartellgericht:

Die Anzahl der Hausdurchsuchungen nach § 12 WettbG erreichte 2021 mit 26 Anträgen einen sehr hohen Wert (2020: 10). Die Abstellungsanträge haben sich im Vergleich zu 2020 von zwei Anträgen auf vier Anträge im Jahr 2021 verdoppelt. 2021 wurden, gleichbleibend wie im Jahr 2020, zwei einstweilige Verfügungen begehrt.

Die Anzahl der Prüfungsanträge ist zwar im Vergleich zu 2020 um ein Drittel auf vier gesunken, die Verfahren, die Ende Dezember 2021 noch nicht abgeschlossen waren, sind jedoch überdurchschnittlich aufwendig.

An Feststellungsanträgen wurden zwei eingebracht (2020: 6) In zehn Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2020: 2). Zwei der Verfahren betrafen das Baukartell, wobei das Baukartellverfahren 27 Kt 12/21y mit einer verhängten Geldbuße von EUR 45,37 Mio. bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

Von den 2021 eingebrachten 48 Anträgen entfielen auf die Bundeswettbewerbsbehörde 39 (darunter die vier Prüfungsanträge), auf den Bundeskartellanwalt zwei und auf Unternehmen iSd § 36 Abs 4 Z 4 KartG sieben Anträge.

4. Übersicht Anfall und Erledigung

Geschäftsjahr	Kt	Nkt	Jv
Bis zum 31.12.2020 verblieben	8	0	0
Neu angefallen im Jahr 2021	48	0	6
erledigt	41	0	5
offen geblieben zum 31.12.2021	15	0	1

5. Anfallsübersicht nach Verfahrensgegenstand:

1.) § 11 KartG (Zusammenschlussanträge)	4
2.) § 26 KartG (Abstellungsanträge)	4
3.) § 28 KartG (Feststellungsanträge)	2
4.) § 29 KartG (Geldbuße Kartell)	3
5.) § 29 iVm § 17 KartG (verbotene Durchführung)	7
6.) § 48 KartG (EV)	2
7.) § 12 WettbG (Hausdurchsuchung)	26

6. Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof

6.1. Allgemeines

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek.

6.2. Geschäftsanfall in Zahlen

Im Jahr 2021 fielen 3 Rechtsmittel in Kartellsachen an; diese wurden alle im selben Jahr erledigt. Dabei umfassten die betroffenen Branchen die Autobahnmaut (16 Ok 1/21i), die Kfz-Branche (16 Ok 2/21m) und das Zustellwesen (16 Ok 3/21h). Die zwei aus dem Jahr 2020 anhängig verbliebenen Verfahren wurden bereits im Jänner bzw Februar 2021 erledigt.

Außerdem fiel im Jahr 2021 ein Nk-Akt an.

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Das Evidenzbüro ist der wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs. Es unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit insgesamt 18 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei etwa drei Jahren. Einige Richter:innen waren auch mit anderen Aufgaben der Justizverwaltung – etwa im IT-Bereich – betraut.

Unterstützt werden die Richter:innen des Evidenzbüros durch zugeteilte Richteramtsanwärter:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten jeweils für einige Monate im Evidenzbüro tätig sind.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten des Evidenzbüros sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in die Judikaturdokumentation Justiz (RIS-Justiz) auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt.

Das Evidenzbüro wird von Senatspräsident Dr. Gottfried Musger geleitet; sein Stellvertreter ist Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut. Die Organisation der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidialrichterin Mag. Judith Siegmund.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2021 umfasste sie 136.585 Rechtssätze und 141.659 Entscheidungen im Volltext. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich.

Im Berichtszeitraum wurde

über 168 Millionen mal

auf einzelne Dokumente zugegriffen.

Die Entscheidungsdokumentation Justiz hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2021)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.370	6.198	353	268
Kartellsachen	3	15	10	3
Strafsachen	812	2.218	93	72
SENATE GESAMT	3.185	8.431	456	343

Im Durchschnitt wurden in rund 11 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

Weiterentwicklung

An der Entwicklung des Evidenzbüros zu einem echten wissenschaftlichen Dienst ist festzuhalten. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung wird daher weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Bedeutung ist aber die Auswertung der Entscheidungen für die Judikaturdokumentation Justiz. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet droht wegen der Fülle des jährlich hinzukommenden Materials mittelfristig die Gefahr, dass diese Dokumentation ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erledigen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter:innen des Evidenzbüros zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

Bericht der Amtsbibliothek

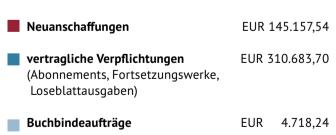
Buchbestand

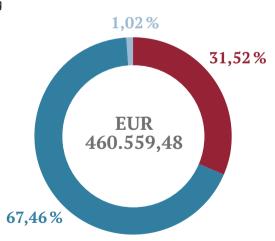
Anfangsbestand 2021		144.092 Bände
Zuwachs Einzelwerke Periodika	3.180 Bände 625 Bände	+ 3.045 Bände
ausgeschieden		– 2.907 Bände
Endbestand 31.12.2021		144.990 Bände

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.194 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 460.559,48 ein.

Davon entfielen auf:







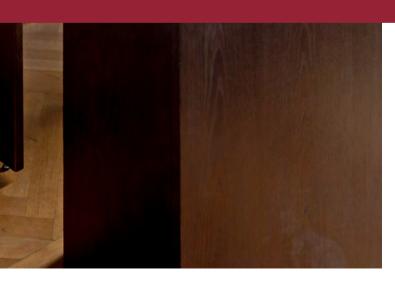






Ausgewählte Entscheidungen





Entscheidungen in Zivilsachen

OGH 12.10.2021, 1 Ob 131/21b

Erstattungspflicht des Veranstalters eines Musikfestivals nach Absage wegen COVID-19-Pandemie

Eine Konsumentin kaufte von der beklagten Veranstalterin um 169,99 EUR einen Festival-Pass (3-Tagesticket) für ein Musikfestival. Das dreitägige Festival musste 2020 wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt werden.

Die Bundesarbeitskammer, der die Ansprüche der Konsumentin zum Inkasso abgetreten worden waren, begehrte – gestützt auf das Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – von der Veranstalterin neben der Erstattung eines Gutscheins über 70 EUR (dieser Anspruch wurde von der Beklagten anerkannt) die Zahlung des darüber hinausgehenden Betrags von 99,99 EUR.

Im Prozess ging es vor allem auch um die Rechtsfrage, welche Bedeutung in Fällen wie dem zu bewertenden Äußerungen in den Gesetzesmaterialien haben, die im Gesetzestext keinen klaren Niederschlag gefunden haben.

Die Vorinstanzen wiesen das Zahlungsbegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidungen. Die gesetzliche Regelung, nach der sich der Veranstalter bis zu einem Betrag von 70 EUR durch die Übergabe eines Gutscheins von seiner Rückzahlungspflicht befreien kann, wenn ein Kunst-, Kultur- oder Sportereignis entfallen ist und deshalb einem Besucher der Eintrittspreis zurückzuzahlen wäre, soll sich auf ein einzelnes Kulturereignis und den Preis für eine Eintrittskarte, die zu dessen Besuch berechtigt, beziehen.

Gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind Sachverhalte wie der vorliegende, in denen für eine mehrtägige Veranstaltung sowohl Mehrtagestickets als auch Tickets für einzelne Tage angeboten werden. Der Wille des Gesetzgebers geht ersichtlich dahin, dass es bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht auf die Auffassung des einzelnen Besuchers ankommen, sondern die Veranstaltung insgesamt – und gegenüber allen Besuchern – wie einzelne Ereignisse behandelt werden soll; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch die Berechtigung zum Besuch einzelner Veranstaltungstage erworben werden kann, weil ansonsten eine gesetzlich nicht vorgesehene Zerlegung eines einzigen einheitlichen Kulturereignisses in mehrere (fiktive) Teilereignisse vorgenommen würde.

Da die Veranstalterin des dreitägigen Musikfestivals sowohl Festival-Pässe als auch Tagestickets verkaufte, hat sie das Recht, das Festival wie drei einzelne Kulturereignisse zu behandeln und für jeden einzelnen Veranstaltungstag einen Gutschein bis zu 70 EUR zu begeben.

OGH 24.6.2021, 2 Ob 63/21k

Grundlegende Ausführungen zum durch das ErbRÄG 2015 neu eingeführten Pflegevermächtnis

Die Klägerin erbrachte für den Erblasser in den letzten drei Jahren vor seinem Tod notwendige Pflegeleistungen im Ausmaß von durchschnittlich sieben Stunden täglich. Das vom Erblasser bezogene Pflegegeld floss der Klägerin als Entgelt für die von ihr geleistete Pflege zu. Außerdem räumte der Erblasser der Klägerin im Jahr 2004 in einem nicht in Notariatsaktsform errichteten Vertrag ein Wohnungsgebrauchsrecht ein, wobei sie sich im Gegenzug zur Erbringung weiterer Pflegeleistungen verpflichtete. Für den Fall einer Fremdpflege vereinbarte der Erblasser mit der Klägerin, dass diese einen angemessenen Mietzins für die Wohnung zahlt, jedoch einen Ausgleich für den wegen der umfassenden Pflege erlittenen Pensionsverlust und eine Abgeltung für "seit 1999 erbrachte und in Zukunft zu erbringende Pflegeleistungen" erhält. Rein rechnerisch ergab sich auf Basis der im Vertrag angeführten Werte "in Bezug auf zukünftige Pflegeleistungen" ein Betrag von 4,19 EUR pro Tag.

Die Klägerin begehrt die Zahlung von 40.000 EUR aus dem Titel des Pflegevermächtnisses.

Die beklagten Erben wenden ein, dass die Klägerin zur Abgeltung der Pflegeleistungen ohnehin das Pflegegeld und ein Wohnungsgebrauchsrecht erhalten habe.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Das Erstgericht hielt für die erbrachten Pflegeleistungen einen Stundensatz von 5 EUR für angemessen, weshalb allein das von der Klägerin lukrierte Pflegegeld ihren Anspruch übersteige. Das Berufungsgericht ging davon aus, dass der Erblasser mit der Klägerin im 2004 geschlossenen Vertrag eine umfassende und abschließende Regelung über die Abgeltung von Pflegeleistungen getroffen habe. Ein Anspruch der Klägerin in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem zustehenden Pflegevermächtnis scheide daher aus. Der Oberste Gerichtshof betonte, dass das mit dem ErbRÄG 2015 neu eingeführte Pflegevermächtnis zumindest pflichtteilsähnlichen Charakter hat. Ein wirksamer (Voraus-)Verzicht auf das Pflegevermächtnis kommt daher jedenfalls nur in Form eines Notariatsakts (§ 551 ABGB) in Betracht. Im Einklang mit der herrschenden Lehre verbleibt dem Pflegenden im Fall der Gewährung einer die Höhe des Pflegevermächtnisses nicht erreichenden Zuwendung (bzw der Vereinbarung eines solchen Entgelts) ein Differenzanspruch. Die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion des Pflegevermächtnisses führt damit im Ergebnis zu einer Einschränkung der Privatautonomie des Erblassers.

Die Höhe des Pflegevermächtnisses hängt stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls - insbesondere auch der Art der erbrachten Leistungen – ab und ist von den Gerichten nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) auszumitteln. Abzustellen ist auf eine aus der Perspektive des Pflegenden angemessene Entlohnung, wobei der Mindestlohntarif für

im Haushalt Beschäftigte eine - allerdings nicht allein entscheidende - Orientierungshilfe darstellen kann. Im Einzelfall hielt der Oberste Gerichtshof den von der Klägerin herangezogenen Stundensatz von 14 EUR für angemessen.

OGH 21.10.2021, 3 Ob 78/21y

Mieterin eines Geschäftslokals (Solarstudio) muss wegen der behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für April 2020 keinen Bestandzins zahlen

Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof war die Frage, ob die Mieterin eines Solarstudios verpflichtet war, den Mietzins für April 2020 zu zahlen, obwohl Kunden in diesem Monat das Geschäftslokal aufgrund behördlicher Anordnungen nicht betreten durften. Der Oberste Gerichtshof verneinte diese Frage in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehre und den Gerichten erster und zweiter Instanz:

Gemäß § 1104 ABGB muss der Bestandnehmer keinen Mietzins entrichten, wenn das Bestandobjekt wegen außerordentlicher Zufälle wie insbesondere "Feuer, Krieg oder Seuche" nicht genutzt werden kann. Dieser Tatbestand war im konkreten Fall durch das Betretungsverbot unzweifelhaft erfüllt. Die Klägerin konnte das zum Betrieb eines Sonnenstudios gemietete Geschäftslokal auch nicht teilweise nutzen. Der bloße Verbleib der für den Betrieb erforderlichen Einrichtung ist keine "Nutzung" des Lokals zum vertraglich vereinbarten (Geschäfts-)Zweck. Die gesetzlich angeordnete Rechtsfolge des Elementarereignisses (Seuche und daraus folgendes Betretungsverbot) ist, dass "kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten" ist.

OGH 16.12.2021, 4 Ob 49/21s

Aktivlegitimation der Verbraucher für Schadenersatzklagen aufgrund unlauterer Geschäftspraktik des Unternehmers

Der Unternehmer, der irreführende Angaben über sein Produkt macht, ist dem Verbraucher, der durch diesen Lauterkeitsverstoß einen Schaden erleidet, zur Leistung von außervertraglichem Schadenersatz verpflichtet.

Die Kläger begehren von der Beklagten die Zahlung von 60.000 EUR. Sie seien Opfer eines Diebstahls in ihrer Wohnung geworden, in der sich ein von der Beklagten in Verkehr gebrachter und bei einem Händler gekaufter Tresor befunden habe. Zum Zeitpunkt des Diebstahls habe sich ein Bargeldbetrag von über 60.000 EUR im Tresor befunden. Die Beklagte habe auf ihrer Website derartige Safes so beschrieben, dass sie eine bestimmte Sicherheitsstufe erfüllen. In der Folge habe sich aber herausgestellt, dass diese Angabe falsch sei. Die Haushaltsversicherung der Kläger habe daher die Deckung des Schadens mit der Begründung abgelehnt, der Tresor entspreche nicht der geforderten Sicherheitsstufe. Die Vorgehensweise der Beklagten sei als irreführende Geschäftspraktik zu qualifizieren. Die Kläger hätten von ihrer Haushaltsversicherung nach dem Diebstahl 60.000 EUR ersetzt erhalten, wenn der Safe tatsächlich der von der Beklagten angegebenen Sicherheitsklasse entsprochen hätte. Da ihr Vertragspartner (Verkäufer des Tresors) nicht mehr existiere, seien den Klägern vertragliche Ansprüche verwehrt.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage aus rechtlichen Gründen ab, ohne Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Die Aktivlegitimation von Verbrauchern zur Geltendmachung von außervertraglichen Schadenersatzansprüchen, gestützt auf unlauteren Wettbewerb, sei zu verneinen.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Kläger Folge, hob die Urteile der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 wurde die Klagslegitimation eines Verbrauchers, der durch unlautere Geschäftspraktiken seitens eines Unternehmers geschädigt wurde, bejaht. Es besteht kein Grund, von dieser (im Schrifttum teilweise zustimmend, teilweise ablehnend kommentierten) Rechtsansicht abzugehen, zumal die Entwicklung des Lauterkeitsrechts in den vergangenen Jahren - auch beeinflusst von europarechtlichen Vorgaben - immer mehr in Richtung (individuellen) Verbraucherschutz geht und sich der Verbraucher-Schadenersatz auch direkt aus dem Gesetz (UWG) ableiten lässt. Das Erstgericht wird daher auf Basis dieser Vorgabe nach Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts über die Berechtigung des konkreten Anspruchs zu entscheiden haben.

OGH 18.3.2021, 5 Ob 229/20t

Zum Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens bei ästhetischen Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation

Ein vor dem Ablauf der Wartefrist nach dem Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen durchgeführter Eingriff ist als eigenmächtige Behandlung grundsätzlich rechtswidrig. Dem Arzt steht jedoch der Einwand zu, die Patientin hätte dem Eingriff auch bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zwischen Aufklärung und Einwilligung zugestimmt.

Die Klägerin begehrte Schadenersatz und die Feststellung der Haftung des beklagten Arztes für Folgen eines operativen Eingriffs, der rein ästhetischer Natur war und vom Beklagten lege artis durchgeführt worden ist. Die gesetzlich angeordnete Frist von zumindest zwei Wochen zwischen der Aufklärung und Einwilligung sei nicht eingehalten worden.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Dem Arzt sei der Nachweis gelungen, dass die Klägerin auch bei Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist in die Behandlung eingewilligt hätte.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Auch unter Berücksichtigung der im Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen genannten Ziele sei kein Grund ersichtlich, warum dem beklagten Arzt der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens im Anwendungsbereich dieses Gesetzes verwehrt sein sollte.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Klägerin nicht Folge. Eine vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist zwischen Aufklärung und Einwilligung durchgeführte Operation sei zwar grundsätzlich rechtswidrig. Als Rechtfertigungsgrund sei der Ausschluss des Einwands eines rechtmäßigen Alternativverhaltens aber auf einen sehr engen Bereich zu beschränken. Der Verkürzung dieser Frist könne kein solches Gewicht beigemessen werden, dass der gänzliche Ausschluss dieses Einwands gerechtfertigt wäre. Dem beklagten Arzt sei der ihm auferlegte Beweis gelungen, dass die Klägerin auch bei Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Frist zur Überlegung und Reflexion ihre Einwilligung zum durchgeführten Eingriff erteilt hätte.

OGH 18.2.2021, 6 Ob 52/20w

Lichtbild des "Ibiza-Anwalts" darf veröffentlicht werden

Der Kläger ist Rechtsanwalt und wird mit dem Erstellen des "Ibiza-Videos" in Verbindung gebracht. In diesem Video wurden zwei damals führende FPÖ-Politiker bei einem Treffen mit einer angeblichen russischen Oligarchennichte auf Ibiza geheim gefilmt. Sie äußern im Video politisch (allenfalls auch strafrechtlich) verwerfliche Ideen. Teile dieses Videos wurden von der "Süddeutschen Zeitung" und vom "Spiegel" am 17.5.2019 unter Berufung auf den Quellenschutz ohne Angabe der Urheber veröffentlicht. Es besteht in Österreich großes öffentliches Interesse am Inhalt und an den Umständen der Entstehung des Ibiza-Videos.

Die Beklagte ist Medieninhaberin eines periodischen elektronischen Mediums.

Der Kläger gab selbst zum "Ibiza-Video" keine Stellungnahmen in Medien ab und stellte sich nicht für Interviews zur Verfügung.

Am 24.5.2019 zeigte die Beklagte auf ihrer Homepage ein Foto des Klägers und berichtete unter dem Titel "S*****-Video: Jagd auf den Drahtzieher" über den beteiligten Detektiv und den Kläger. Er wird dabei als "Anwalt R**** M." bezeichnet und mit einem gut erkennbaren Foto abgebildet.

Der Kläger ist bis dato der Öffentlichkeit nicht bekannt. In der Berichterstattung des ORF wurde sein Bild nicht gezeigt. Er ist Betreiber einer Website, mit der er seine Dienstleistungen bewirbt. Auf dieser findet sich auch ein Bild des Klägers. Die Suchmaschine Google wirft unter dem Suchbegriff des Namens des Klägers vier Bilder des Klägers aus. Der Kläger hat implizit zugestanden, dass er in das Erstellen des Videos involviert war. Im Mai 2019 berichteten mehrere Medien ohne Zustimmung des Klägers unter Verwendung seines Bildnisses über die Ibiza-Affäre. Der Kläger erhielt mehrere E-Mails von ihm unbekannten Personen, die teilweise Drohungen gegen ihn enthalten oder gegen ihn gerichtete körperliche Angriffe herbeiwünschen und gutheißen.

Der Kläger begehrt, die Beklagte für schuldig zu erkennen, ab sofort die Verbreitung seiner Personenbildnisse im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das "Ibiza-Video", insbesondere hinsichtlich dessen Entstehung und/oder dessen Weitergabe, zu unterlassen. Er bringt vor, die von der Beklagten veröffentlichten Darstellungen des Bildnisses des

Klägers verstießen gegen § 78 UrhG. Er sei keine öffentliche Person, die regelmäßig Gegenstand öffentlicher und medialer Aufmerksamkeit sei. Durch die Verbreitung des Lichtbilds des Klägers werde das berechtigte Interesse des Klägers auf Wahrung seiner Anonymität und seiner Sicherheit verletzt. Die Beklagte wendete ein, die Öffentlichkeit habe angesichts der geschichtlichen Dimension des "Ibiza-Videos" ein berechtigtes Interesse am Aussehen des Klägers. Der Kläger habe durch die Inszenierung des "Ibiza-Videos" von sich aus aktiv die Bühne der Öffentlichkeit betreten.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt.

Der Oberste Gerichtshof wies das Klagebegehren über Revision des Beklagten ab. Der Kläger ist als Person zu qualifizieren, die durch die Beteiligung am Zustandekommen des "Ibiza-Videos", wenn auch nur vorübergehend, im Blickfeld der Öffentlichkeit steht. Dem Handelnden (hier der Beklagten) muss ex ante erkennbar sein, ob seine Berichterstattung zulässig ist oder nicht, könnte doch anderenfalls die Furcht vor Inanspruchnahme aufgrund nicht ausreichend klar konturierter Persönlichkeitsrechte der Betroffenen - im Sinne eines "chilling effect" – die unverzichtbare Rolle der Presse als "öffentlicher Wachhund" und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern. Dass der Beklagten bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Klägers vorlagen, hat dieser nicht einmal behauptet. Ein abstraktes Risiko von spontanen politisch motivierten Übergriffen durch Fanatiker ergibt sich in vielen Fällen identifizierender Berichterstattung über konfliktbeladene bzw. emotionalisierende Themen. Würden nun Journalisten in die Pflicht genommen, vor einer Veröffentlichung zu solchen Themen auch dieses - für sie mangels konkreter Gefahrenhinweise regelmäßig nicht näher einschätzbare – Risiko mit ins Kalkül zu ziehen und (auch) unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen, ob die Berichterstattung zulässig ist oder nicht, bestünde die Gefahr einer abschreckenden Wirkung auf die freie Meinungsäußerung der Presse: Es ist nämlich damit zu rechnen, dass

eine solche im Vorfeld unsichere Risikoabschätzung Medien häufig dazu veranlasst, in ihre Berichterstattung über polarisierende Themen trotz eines legitimen Informationsinteresses der Öffentlichkeit keine identifizierenden Elemente mehr aufzunehmen. Der Kläger musste damit rechnen, dass jedenfalls ab der Veröffentlichung des Videos durch Dritte auch er selbst als Mitverantwortlicher hinter dem Video in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses rücken würde, was ihn aber nicht davon abhielt, am Zustandekommen und an der Weitergabe des Videos mitzuwirken.

OGH 23.6.2021, 7 Ob 59/21h

Isolation einer Heimbewohnerin trotz negativem SARS-COV-2 Testbefund

Wird bei einer Bewohnerin durch das unmissverständliche Vermitteln, dass sie "jedenfalls" für zehn Tage im Zimmer bleiben muss, der Eindruck erweckt, dass sie sich dieser Vorgabe nicht entziehen kann und bei Zuwiderhandeln mit physischem Zwang rechnen muss, liegt darin eine Freiheitsbeschränkung.

Die Bewohnerin wurde entsprechend einer in der Einrichtung geltenden (internen) Standard Operating Procedure (SOP) trotz dreier negativer SARS-COV-2 Testbefunde ab dem Aufnahmetag über einen Zeitraum von zehn Tagen im Einzelzimmer isoliert, obwohl es keine Indizien dafür gab, dass von ihr eine Gefahr der Keimverschleppung mit COVID-19 bestand, die über jene, die von jedem Menschen ausgeht, hinausging. Bei der Bewohnerin zeigten sich während der Isolation Gefühle von Einsamkeit, Angst, agiertes Verhalten (Schreien) und sichtlich eine Zunahme von Schmerzen.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Unzulässigerklärung der an der Bewohnerin vorgenommenen Freiheitsbeschränkung.

Durch das unmissverständliche Vermitteln, dass sie "jedenfalls" im Zimmer bleiben muss, wurde bei der Bewohnerin der Eindruck erweckt, dass sie sich dieser Vorgabe nicht entziehen kann, dies umso mehr, als ihrem von Anfang an klar erkennbaren Wunsch nach Kontakt beharrlich nicht entsprochen wurde. Wenn sie unter diesen Umständen nicht versuchte, sich physisch der Isolation zu widersetzen, kann dies nicht als Zustimmung zur Maßnahme ausgelegt werden. Es lag eine (psychische) Einschränkung der Bewegungsfreiheit vor. Die Freiheitsbeschränkung war auch unzulässig, weil von der Bewohnerin keine Gefahr ausging.

OGH 29.11.2021, 8 ObA 50/21t

Kündigungsschutz wegen COVID-19-Kurzarbeit bei einer "Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung"?

Wird eine Arbeitnehmerin trotz des Satzes "Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden" in der Sozialpartnervereinbarung gekündigt, so bewirkt dies auch im Falle einer "Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung" nicht die Unwirksamkeit der Kündigung – Weiterentwicklung der zu 8 ObA 48/21y begonnenen Rechtsprechung.

Zur Lösung von Beschäftigungsproblemen durch die COVID Maßnahmen bestand bei der Beklagten eine "Sozialpartnervereinbarung - Einzelvereinbarung" über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit, abgeschlossen zwischen den Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Beklagten sowie sämtlichen ihrer Arbeitnehmer, darunter die Klägerin. Die Vereinbarung enthielt den Satz "Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden."

Die Klägerin befand sich von 1.4. bis 30.9.2020 in Kurzarbeit. Mit Schreiben vom 18.9.2020 wurde sie gekündigt. Die Klägerin begehrte mit ihrer Klage die Zahlung einer Kündigungsentschädigung. Sie nahm den Standpunkt ein, die Vereinbarung bewirke ein Kündigungsverbot, gegen das die Beklagte verstoßen habe und dessentwegen die Kündigung unwirksam gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das die Klage abweisende Urteil der Vorinstanzen. Er knüpfte an die Ausführungen in der Entscheidung 8 ObA 48/21y – kein individueller Kündigungsschutz, sondern Berücksichtigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes (§ 105 ArbVG) – an und führte ergänzend unter anderem aus:

Entgegen der Ansicht der Klägerin ergibt sich aus dem Umstand, dass sie die Vereinbarung mitunterfertigt hat und diese für die Konstellation des Fehlens eines Ausnahmefalls anordnet, dass Arbeitgeberkündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen, nicht die Unwirksamkeit einer dennoch ausgesprochenen Kündigung. Auszugehen ist jedenfalls vom Wortlaut der Vereinbarung. Dieser statuiert, dass Arbeitgeberkündigungen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen, nennt aber keine Rechtsfolge für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vorgabe. Aus dem Wortlaut der Vereinbarung lässt sich die Unwirksamkeit einer dennoch ausgesprochenen Kündigung daher nicht ableiten.

Dass mit einer Formulierung wie der hier vorliegenden eine solche individuelle Sanktion gerade nicht ausdrücklich ausgesprochen werde und es daher unklar sei, ob mit einer solchen Formulierung ein Schutz des individuellen Arbeitsverhältnisses verbunden ist, wurde bereits lange vor der Corona Pandemie in der Literatur angemerkt. Dabei wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die seinerzeit von der Gewerkschaft erarbeitete Muster-Betriebsvereinbarung explizit die Rechtsunwirksamkeit einer vereinbarungswidrig ausgesprochenen Kündigung vorsieht. Sollte ein solcher individueller Schutz durch den auch durch die Gewerkschaft erfolgten Abschluss der hier vorliegenden Vereinbarung intendiert gewesen sein, wäre angesichts dessen eine ebensolche explizite Formulierung zu erwarten gewesen.

Gegen die Annahme eines vereinbarten individuellen Kündigungsschutzes spricht weiters, dass die Formulierung "dürfen frühestens gekündigt werden" sprachlich als Handlungsanleitung für Arbeitgeber formuliert ist.

Gleiches gilt für den – bereits in 8 ObA 48/21y erörterten – volkswirtschaftlichen Schutzzweck der Subventionierung von Kurzarbeit. Die vorliegende Vereinbarung dient – zumindest in erster Linie – bloß dessen Effektuierung.

Gegen die Annahme einer individuellen Unwirksamkeit einer Kündigung bei einem Verstoß gegen den ersten Satz von Punkt IV.2.c der vorliegenden Vereinbarung spricht nicht zuletzt, dass die sonstigen Regelungen dieses Punktes nur die Frage betreffen, wann eine Auffüllpflicht besteht, somit eine Thematik, die für den einzelnen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis ein Ende fand, ohne Bedeutung ist.

OGH 24.6.2021, 9 ObA 47/21h

Frühwarnsystem: Unwirksamkeit der einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses? Klarstellung des OGH zu § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)

Die beklagte Hotelbetreiberin ersuchte am 12.3.2020 das Arbeitsmarktservice (AMS) um möglichst sofortige Zustimmung zur Kündigung von Mitarbeitern, weil es infolge SARS-COV-2 zu einem massiven Einbruch der Buchungslage gekommen sei. Am 13.3.2020 vereinbarte sie mit einer Vielzahl der Mitarbeiter, ua auch mit der Klägerin, eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum 14.3.2020 und sagte ihnen, sie sollten aufgrund der drohenden Quarantäne so schnell wie möglich das Tal verlassen. Mit Bescheid vom 21.3.2020 teilte das AMS mit, dass die Kündigungen ab sofort rechtswirksam ausgesprochen werden könnten.

Die Klägerin erachtete die Auflösung ihres Dienstvertrages für rechtsunwirksam, weil zum Abschlusszeitpunkt keine Genehmigung des AMS vorgelegen habe, und begehrte Lohn bis zum vereinbarten Fristende.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil die Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer vor Zustimmung des AMS ausgesprochenen Beendigung des Dienstverhältnisses nur für Kündigungen gelte. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Zwar hat ein Arbeitgeber, der Arbeitsverhältnisse in arbeitsmarktpolitisch relevanter Zahl aufzulösen beabsichtigt, im Rahmen des Frühwarnsystems das AMS auch von einvernehmlichen Auflösungen zu verständigen. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 45a Abs 5 AMFG) sind aber nur vorzeitig ausgesprochene Kündigungen rechtsunwirksam. Eine planwidrige Lücke, infolge der die Nichtigkeitssanktion auch auf einvernehmliche Auflösungen zu erstrecken wäre, liegt nach der Entstehungsgeschichte der Regelung nicht vor. Auch die Massenentlassungs-Richtlinie 98/59/EG erfordert kein über den Wortlaut hinausgehendes Verständnis der Bestimmung. Die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses der Klägerin war daher wirksam.

OGH 19.1.2021, 10 ObS 150/20m

Ein Unfall, der sich auf dem mit einem Monowheel zurückgelegten Weg zur Arbeit ereignet, steht nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sich eine allgemeine Weggefahr verwirklicht, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung des Monowheel steht

Der 47-jährige W fuhr am 22.3.2019 mit seinem Monowheel – einem elektrisch angetriebenen Einrad – von seinem Wohnort zu seiner Dienststelle. Der Fahrer eines Monowheel

platziert seine Füße auf die seitlich vom Rad angebrachten Pedale. Beschleunigt wird durch die Verlagerung des Körpergewichts nach vorne, gebremst (allein) durch die Verlagerung des Körpergewichts nach hinten.

W kam bei einer Geschwindigkeit von ca 20 km/h zu Sturz und erlitt einen offenen Trümmerbruch des Oberarms links mit Gelenksbeteiligung. Der Hergang des Sturzes kann nicht festgestellt werden.

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau lehnte es ab, den Unfall als Dienstunfall anzuerkennen und ihm Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren.

Auch der OGH wies das Klagebegehren von W ab. Zwar steht dem Versicherten die Wahl des Verkehrsmittels bzw die Art der Fortbewegung auf dem Weg zur Arbeit grundsätzlich frei. Allerdings muss eine Grenze zur Verwendung von Spiel- und Sportgeräten gezogen werden: Ereignisse, die im Zusammenhang mit Gefahren stehen, die typischerweise mit der Verwendung von Sport- und Spielgeräten verbunden sind, fallen nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein Unfall mit einem Monowheel ist nur dann geschützt, wenn sich eine allgemeine Weggefahr verwirklicht, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung des Monowheel steht.

Bleibt der Unfallhergang unklar, trifft den Verwender des Monowheel die Beweislast dafür, dass der Unfall nicht durch die Verwirklichung der von diesem Gerät ausgehenden spezifischen Gefahren ausgelöst wurde, sondern seine Ursache in den üblichen Gefahren des Arbeitsweges hatte. In diesem Sinn hat er einen kausalen Zusammenhang zwischen einer allgemeinen Weggefahr (also einer Gefahr, die unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel besteht) und dem Sturz nachzuweisen. Im konkreten Fall wirkt sich die Nichtfeststellbarkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Sturz und einer typischen Weggefahr zu Lasten des Versicherten aus.

OGH 17.2.2021, 16 Ok 4/20d

Zum Missbrauch marktbeherrschender Stellung im Kfz-Handel

Missbräuchliche Konditionen eines Generalimporteurs im Kfz-Handel und bei Kfz-Werkstätten können wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung untersagt werden.

Wegen behaupteter wirtschaftlich benachteiligender Vorgaben sowie Kostenüberwälzungen im Neuwagenvertrieb und Werkstättenbereich eines Kfz- Generalimporteurs stellte ein Vertragshändler einen Abstellungsantrag an das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht. Der Antrag war auf den Missbrauch von relativer Marktmacht gem § 4 Abs 3 KartG gestützt.

Das Kartellgericht gab dem Antrag in mehreren Punkten statt. Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht bestätigte diese Entscheidung weitgehend.

Ein Konditionenmissbrauch gem § 5 Abs 1 Z 1 KartG liegt dann vor, wenn die vom Marktbeherrscher erzwungenen Konditionen offensichtlich unbillig sind bzw zu den Kosten der Leistungserbringung in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen und unverhältnismäßig sind. Dabei ist eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen. Von Unbilligkeit ist dann auszugehen, wenn eine Klausel einzig oder ganz überwiegend im einseitigen Interesse des marktbeherrschenden Unternehmens vereinbart wurde.

Der Konditionenmissbrauch betraf im Neuwagenbereich die Koppelung von Prämienzahlungen mit Kundenzufriedenheitsumfragen, die Spannenreduktion durch Vorgabe bewusst überhöhter Verkaufsziele sowie missbräuchlich niedrige Abgabepreise der Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin (Kosten-Preis-Schere, "Margin Squeeze"). Im Werkstättenbetrieb wurde beanstandet, dass die Abwicklung von

Garantie- und Gewährleistungsaufträgen mit nicht kostendeckenden Stundensätzen sowie nicht kostendeckenden Refundierungen bei Ersatzteilen und unter Anwendung eines aufwändigen Kontrollsystems (Kostenrückbelastung und Garantieaudits) zu erfolgen hatte, was zu einem wirtschaftlichen Druck führte, möglichst wenig Garantiefälle zu bearbeiten.

Weil die konkreten Verträge zwischen den Streitteilen auf Vertragsschablonen der Antragsgegnerin beruhen, sodass davon auszugehen ist, dass diese die Grundlage der Verträge mit anderen Händlern sind, wurde gem § 34 Abs 2 KartG von einer Einschränkung des Abstellungsauftrags auf den Antragsteller abgesehen. Dadurch können auch andere Vertragshändler der Antragsgegnerin sich auf den Abstellungsauftrag berufen.

Aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde der Beschluss betreffend den Antragspunkt des behaupteten wirtschaftlichen Zwangs des Antragstellers zur Teilnahme an vorgegebenen Aktionen der Antragsgegnerin. In diesem Punkt war eine abschließende Einschätzung noch nicht möglich, weil der Umfang der Beschränkung der Preissetzungsfreiheit des Antragstellers anhand des festgestellten Sachverhalts nicht eindeutig geklärt war und eine Vielzahl an zusätzlichen Faktoren iZm Aktionen (ua Mitfinanzierungsquote durch AG, Anzahl der davon betroffenen Modelle, Anzahl der zu regulären Preisen verbleibenden Modelle, Skaleneffekte iVgl zur Preisminderung etc) zu berücksichtigen ist.

OGH 10.3.2021, 17 Ob 12/20v

Bei einem Sanierungsplan sind die Forderungen der Absonderungsgläubiger nach § 149 Abs 1 Satz 2 IO insgesamt auf den Wert der Sache im Zeitpunkt der Bestätigung des Sanierungsplans begrenzt

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers wurde ein Sanierungsplan mit 20%iger Quote angenommen und bestätigt. Auf einer zur Hälfte im Eigentum des Klägers stehenden Liegeschaft, deren Wert im Versteigerungsverfahren mit 168.000 EUR geschätzt worden war, war ein vorrangiges Höchstbetragspfandrecht einer Bank in Höhe von 200.000 EUR einverleibt. Die Bank meldete im Insolvenzverfahren Forderungen über dem Schätzwert der Liegenschaft an. Daneben waren zu Gunsten einer anderen, nun beklagten Bank weitere Pfandrechte einverleibt.

Der Kläger begehrte gegenüber dieser Bank unter Berufung auf § 149 Abs 1 Satz 2 IO die Löschung der nachrangigen Pfandrechte. Ihre Forderungen seien aufgrund des vorrangigen Pfandrechts nicht gedeckt. Die Beklagte wendete unter anderem ein, der Wert der Liegenschaft sei höher als im Versteigerungsverfahren geschätzt. Überdies könne der Kläger nur Löschung begehren, wenn alle Forderungen beglichen seien.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte im Ergebnis die Klageabweisung des Berufungsgerichts. Maßgeblich ist der Wert der Sache zum Zeitpunkt der Bestätigung des Sanierungsplans. Bei einem Sanierungsplan sind die Forderungen der Absonderungsgläubiger nach § 149 Abs 1 Satz 2 IO insgesamt auf den Wert der Sache im Zeitpunkt von dessen Bestätigung begrenzt. Dies kann der Schuldner in Bezug auf eine konkrete Forderung mit Einwand gegen die Pfandklage oder mit Oppositionsklage geltend machen, ohne dass er vorrangige Forderungen tatsächlich beglichen haben müsste. Ein Anspruch auf Löschung des Pfandrechts besteht allerdings erst bei – hier nicht vorliegender – vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans gegenüber dem Absonderungsgläubiger.

OGH 2.3.2021, 18 OCq 10/19y

Nichtdurchführung einer von einer Schiedsverfahrenspartei beantragten weiteren mündlichen Verhandlung durch das Schiedsgericht hat nicht zwingend die Aufhebung des Schiedsspruchs zur Folge

Die im Pharmabereich tätigen Streitparteien standen in einer langdauernden Geschäftsverbindung. Die Schweizer Firma D AG bezog von der deutschen D GmbH einen bestimmten Wirkstoff. Der zwischen den Streitparteien bestehende Vertrag enthält eine Preisanpassungsregelung, nach der die Preise unter Berücksichtigung verschiedener Parameter jährlich angepasst werden sollen. In den Jahren 2014, 2015 und 2016 passten die Parteien den Preis jeweils einvernehmlich an. Da die Preisanpassung für 2017 scheiterte, leitete die D AG ein Schiedsverfahren ein, das auch auf die Preise für 2018 ausgeweitet wurde.

Das Schiedsgericht verhandelte an zwei Tagen. Schließlich begehrte die D GmbH, die eine Widerklage erhoben hatte, auch die Feststellung des Vertragspreises für das Geschäftsjahr 2019. Daraufhin beantragte die D AG eine weitere mündliche Verhandlung, die vom Schiedsgericht aber abgelehnt wurde. Vielmehr entschied das Schiedsgericht in der Sache und legte auch einen Vertragspreis für 2019 fest.

Das von der D AG eingeleitete umfangreiche Aufhebungsverfahren betrifft ua die Frage, ob die Nichtdurchführung der beantragten (weiteren) mündlichen Verhandlung zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen muss. Der OGH lehnte dies ab: Das Unterbleiben einer beantragten Verhandlung ist kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör, wenn den Parteien auf andere Weise ermöglicht wurde, ihre Standpunkte geltend zu machen. Im konkreten Fall stellten sich für sämtliche Geschäftsjahre dem Grunde nach dieselben Sach- und Rechtsfragen. Die auch die für die Beurteilung der Preisanpassung für das Geschäftsjahr 2019 dem Grunde nach maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen waren bereits Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gewesen und eine weitere Verhandlung wäre daher zwecklos.

Entscheidungen in Strafsachen

OGH 2.11.2021, 11 Os 98/21b

Bilder allein schaffen keine Subsumtionsbasis

Ein Bild, das der Angeklagte im Internet "[ge]postet" habe, wird in der Hauptfrage (§ 312 StPO) – und folgerichtig auch im diesbezüglichen Wahrspruch (§ 331 Abs 1, Abs 2 StPO) sowie bei dessen Wiedergabe im Urteil (§ 342 dritter Satz StPO) – nicht seinem Inhalt nach beschrieben, sondern (lediglich) als Ganzes wiedergegeben.

Um dem Schwurgerichtshof wie auch dem Obersten Gerichtshof die rechtliche Überprüfung des Wahrspruchs der Geschworenen zu ermöglichen, erfordert eine (hier) nach dem Tatbestand des § 283 Abs 1 Z 2 StGB gestellte Frage an die Geschworenen, die konkreten Tatumstände (einschließlich des Bedeutungsinhalts einer Äußerung oder eines Verhaltens) zu nennen, die eine Handlung als "Beschimpfen" erscheinen lassen, das die vom Tatbestand geforderte Eignung besitzt.

Werden bildliche Äußerungen in Fragestellung, Wahrspruch und Urteil nicht verschriftlicht, wird keine Feststellungsgrundlage geschaffen. Ihre Wiedergabe in Bildform scheidet als Subsumtionsbasis aus.

Nur aus einem (im Wahrspruch integrierten) Bild heraus wäre die – auf der Tatsachenebene angesiedelte – Ausdeutung des Inhalts dieses Bildes durch die Geschworenen vom Schwurgerichtshof und vom Obersten Gerichtshof in rechtlicher Hinsicht regelmäßig nicht überprüfbar.

OGH 29.7.2021, 12 Os 45/21s

Durchführung des Verwertungsverfahrens nach § 115a Abs 1 StPO

Eine Staatsanwaltschaft brach ein Ermittlungsverfahren gemäß § 197 Abs 1 StPO nach Beschlagnahme von Guthaben auf Bankkonten gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO aufgrund unbekannten Aufenthalts der Beschuldigten ab und beantragte (§ 115a Abs 3 StPO) zugleich beim Landesgericht, das Edikt zur beabsichtigten Verwertung der beschlagnahmten Kontoguthaben öffentlich bekannt zu machen. Weder vor diesem Antrag noch in einem späteren Verfahrensstadium erhob sie ein Verfolgungsbegehren, aus dessen Anlass über den Verfall im Strafurteil zu entscheiden wäre (§ 443 Abs 1 StPO), oder stellte einen selbständigen Antrag auf Verfall (§ 445 Abs 1 StPO).

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 ordnete das Landesgericht die Ankündigung der Verwertung der beschlagnahmten Kontoguthaben durch Edikt an. Am 6. November 2017 stellte die Staatsanwaltschaft Wien den Antrag, die beschlagnahmten Kontoguthaben gemäß "§ 115c iVm § 115a Abs 1 Z 2 StPO" zu verwerten. Mit Beschlüssen vom 10. November 2017 ordnete das Landesgericht für Strafsachen Wien die Verwertung der Kontoguthaben an.

Auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass der Beschluss vom 20. Oktober 2016 § 115a Abs 1 Z 1 StPO verletzt, hob diesen auf und wies den Antrag der Staatsanwaltschaft, das Edikt zur beabsichtigten Verwertung der beschlagnahmten Kontoguthaben öffentlich bekannt zu machen, zurück. Hiezu hat er – zusammengefasst – erwogen:

Nach § 115a Abs 1 StPO sind Geldforderungen, die gemäß § 110 Abs 1 Z 3 StPO sichergestellt wurden oder deren Beschlagnahme gemäß § 115 Abs 1 Z 3 StPO zulässig ist, unter anderem dann einzuziehen oder zu veräußern, das heißt zu verwerten, wenn (Z 1) über den Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 443 bis 444a StPO) oder in einem selbständigen

Verfahren (§§ 445 bis 446 StPO) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund gemäß § 197 StPO abzubrechen ist.

Das Verwertungsverfahren findet also erst dann statt, wenn das gerichtliche – dh aus Anlass eines Verfolgungsbegehrens (§ 443 Abs 1 StPO) oder über besonderen Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 445 StPO) eingeleitete "ordentliche" - Verfahren gemäß § 197 StPO abgebrochen wurde. "Verfahren" iSd § 115a Abs 1 Z 1 StPO ist demnach nur ein (abgebrochenes) Hauptverfahren oder selbstständiges Verfahren.

Für die hier vorgenommene Auslegung spricht vor allem, dass § 445 Abs 1 StPO die der Verwertung verfallsbedrohter Vermögenswerte vorgelagerte Frage, ob überhaupt hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für den Verfall oder erweiterten Verfall (§§ 20, 20b StGB) vorliegen, mit der unbedingten Verhaltensanordnung an die Staatsanwaltschaft verknüpft (arg: "hat"), einen selbstständigen (ggf auch ohne Weiteres mit einem Verwertungsbegehren gemäß § 115a Abs 3 StPO kombinierbarem) Antrag an das Gericht zu stellen.

Indem das Landesgericht in Entsprechung dieses Antrags mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 die Ankündigung der Verwertung durch Edikt anordnete, hat es somit außer Acht gelassen, dass das Verwertungsverfahren nur nach Abbrechung eines gerichtlichen Verfahrens (nach § 443 Abs 1 StPO oder § 445 StPO) stattfinden kann, und damit die Frage, ob die in § 115a Abs 1 Z 1 StPO normierten Voraussetzungen bereits bei Einleitung des Verfahrens nach §§ 115a ff StPO vorlagen, unrichtig gelöst.

OGH 7.6.2021, 13 Os 48/21i

Grundlegende Aussagen zum Maßstab der Nachteilsprüfung (§ 345 Abs 3 StPO) beim Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 4 StPO in Verbindung mit der Anordnung, die Fragen an die Geschworenen und deren Antwort darauf zu verlesen (§ 340 Abs 2 StPO)

Mit Urteil vom 1. März 2021 erkannte das Landesgericht für Strafsachen Wien als Geschworenengericht die Angeklagte des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig. In ihrer dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde brachte die Angeklagte aus dem Grund des § 345 Abs 1 Z 4 StPO (der Aktenlage entsprechend) vor, dass die Obfrau der Geschworenen im Anschluss an die Beratung nach Wiedereröffnung der Sitzung nicht die an die Geschworenen gerichteten Fragen, sondern bloß deren nummerische Bezeichnung verlesen hatte, wodurch die mit Nichtigkeit bewehrte Bestimmung des § 340 Abs 2 StPO verletzt worden sei. Mit Erkenntnis vom 7. Juni 2021 folgte der Oberste Gerichtshof diesem Beschwerdeargument und hob den Wahrspruch der Geschworenen sowie das darauf beruhende Urteil auf.

Die Verletzung des § 340 Abs 2 StPO an sich stand mit Blick auf den klaren Wortlaut dieser Norm, wonach der Obmann (hier: die Obfrau) der Geschworenen nach Wiedereröffnung der Sitzung "bei sonstiger Nichtigkeit" in Gegenwart aller Geschworenen "die an sie gerichteten Fragen" und unmittelbar nach jeder den beigefügten Wahrspruch der Geschworenen zu verlesen hat, außer Zweifel.

Mit Blick auf die Relativität des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes (§ 345 Abs 3 StPO) hielt der Oberste Gerichtshof darüber hinaus grundlegend fest, dass § 340 Abs 2 StPO primär dazu dient, die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit (§ 12 Abs 1 StPO, Art 6 Abs 1 MRK) sicherzustellen. Unter Bezugnahme auf die mitunter vertretene Ansicht, bei einfachen Fragestellungen sei eine im Sinn des § 310 Abs 1 zweiter Satz StPO korrekte Verlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen nach Schluss des Beweisverfahrens geeignet, eine nachteilige Wirkung eines sodann erfolgten Verstoßes gegen § 340 Abs 2 StPO auszuschließen (§ 345 Abs 3 StPO), betonte er, dass sowohl eine Verletzung des § 310 Abs 1 zweiter Satz StPO als auch eine solche des § 340 Abs 2 StPO mit Nichtigkeit bedroht ist. Hieraus folgt aber, dass die Einhaltung einer dieser Normen nicht geeignet sein kann, die Verletzung der anderen auszugleichen. Vielmehr dienen beide Bestimmungen in Kombination dazu, den gesamten Entscheidungsvorgang von der Fragestellung an die Geschworenen bis zu deren Wahrspruch im Rahmen der Öffentlichkeit transparent und kontrollierbar zu gestalten. Gerade die Verlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen (§ 310 Abs 1 zweiter Satz StPO) und der von den Geschworenen beantworteten Fragen (§ 340 Abs 2 StPO) versetzt also die Öffentlichkeit überhaupt erst in die Lage, ihrer diesbezüglichen Kontrollfunktion nachzukommen.

Da § 340 Abs 2 StPO per se weder die Anklage noch den Angeklagten schützt, sondern eben diese Kontrollfunktion, ist auch die Regelung des § 345 Abs 3 StPO aus dem Blickwinkel dieses Schutzzwecks zu betrachten, weil andernfalls die Nichtigkeitssanktion durch ihre Relativität ad absurdum geführt würde. Hievon ausgehend war für den Obersten Gerichtshof fallbezogen kein Grund dafür ersichtlich, der Angeklagten die Möglichkeit, den zutreffend herangezogenen Nichtigkeitsgrund geltend zu machen, wegen dessen Relativität abzusprechen.

OGH 27.4.2021, 14 Os 119/20m

Doping im Berufssport

Der Angeklagte war mit Urteil eines Schöffengerichts wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1a und Abs 2,148 zweiter Fall,15 StGB schuldig erkannt worden, weil er (unter anderem) als Berufsradrennfahrer Verfügungsberechtigte von Radrennmannschaften durch Täuschung über die Anwendung von nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention verbotenen Wirkstoffen (Wachstumshormone) und von "Blutdoping" zu Zwecken des Dopings im Sport zur Zahlung von Entlohnungen verleitet hatte.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil in Stattgebung einer dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten sowie aus deren Anlass zufolge mehrfacher Rechtsfehler mangels Feststellungen teilweise auf und stellte dazu klar: Betrugsstrafbarkeit kommt grundsätzlich auch für den Fall in Betracht, dass die irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten in der Auszahlung von Entlohnungen für Arbeitsleistungen besteht, die aus einem – durch Täuschung erschlichenen (Eingehungsbetrug) oder täuschungsbedingt fortgesetzten – Vertragsverhältnis geschuldet sind, setzt aber (unter anderem auch) voraus:

- Sozialinadäquanz der Täuschung, die jedenfalls dann zu bejahen ist, wenn das Gesetz – wie hier § 147 Abs 1a StGB die Täuschung über die dort genannten Umstände – ein bestimmtes Verhalten unter Strafe stellt,
- bei täuschungsbedingter Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, dass entweder aufgrund spezieller Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien die (ansonsten weiter bestehende) Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung im Fall einer Vertragsverletzung per se entfallen ist, oder dass die Getäuschten aufgrund eines täuschungsbedingten Irrtums über ein vertragskonformes Verhalten des Täters dazu verleitet wurden, ein Gestaltungsrecht (Vertragsbeendigung wegen vereinbarungswidrigen Verhaltens) nicht auszuüben,

- dass dem Entgelt keine gleichwertige Arbeitsleistung gegenübersteht, wobei in die Bewertung der Gegenleistung auch opferbezogene Faktoren einzubeziehen und die persönlichen Vorstellungen des Opfers sowie dessen Präferenzen ("persönlicher Wirtschaftsplan") zu berücksichtigen sind, während nur (aus wirtschaftlicher Sicht) willkürliche Individualinteressen außer Betracht zu bleiben haben.
- Das Fehlen eines arbeitsrechtlichen Rückforderungsanspruchs ist demgegenüber für den Eintritt eines Vermögensschadens ohne Bedeutung.
- Ein mehr als geringer Schaden iSd § 147 Abs 1a StGB muss durch eine Tat herbeigeführt sein, er darf sich nicht erst aus der Zusammenrechnung mehrerer Taten (§ 29 StGB) ergeben.

Die Entscheidung enthält zudem konkrete Aussagen zu den Kriterien der Bewertung individueller Nützlichkeit der Leistungen eines gedopten Berufssportlers (auch) unter dem Aspekt der Bedeutung "sauberen Sports" sowie zu den Voraussetzungen für die Bejahung inländischer Gerichtsbarkeit.

OGH 1.12.2021, 15 Os 128/21v

Ausspruch des Verfalls von Vermögenswerten trotz Verpflichtung zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche in einem Notariatsakt

Die Angeklagte war des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 3 zweiter Fall StGB schuldig erkannt worden, weil sie die ihr als Leiterin der Finanzbuchhaltung eines großen Unternehmens eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch dem Unternehmen einen Vermögensschaden von insgesamt 4.062.141,02 EUR zugefügt hatte, indem sie in zumindest 349 Angriffen Überweisungen von Geschäftskonten des Unternehmens auf ihr Sparkonto durchführte und das Geld in weiterer Folge teils an ihre Kinder überwies und teils für eigene Zwecke verwendete.

Gemäß § 20 Abs 3 StGB wurde auch ein Betrag von 3.000.000 EUR für verfallen erklärt, welcher den erlangten und nicht rückgeführten Vermögenswerten entspricht.

Gegen diesen Verfallsausspruch wendete sich die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten. Darin brachte sie vor, sie habe sich bereits in einem vollstreckbaren Notariatsakt zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche verpflichtet, der Verfall sei daher unzulässig.

Der OGH wies die Nichtigkeitsbeschwerde zurück. Denn für den Ausschluss des Verfalls reicht es nicht hin, dass sich die Angeklagte zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Taten (bloß) in einem vollstreckbaren Notariatsakt (§ 1 Z 17 EO) verpflichtet hat. Der Verfall ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat tatsächlich befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat (§ 20a Abs 2 StGB).

Der Angeklagten stünde jedoch – für den Fall von Zahlungen an die Geschädigte – eine nachträgliche Milderung des Verfalls nach § 31a Abs 3 StGB offen.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

OGH 28.1.2021, 2 Ob 131/20h

Montrealer Übereinkommen – Auslegung des Begriffs "Körperverletzung" bei einer durch einen Unfall verursachten psychischen Beeinträchtigung

OGH 18.2.2021, 6 Ob 159/20f

DSGVO – Frage der Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf Empfängerkategorien, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen

OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x

DSGVO – Erleiden eines Schadens als Voraussetzung der Zuerkennung von Schadenersatz; Vorgaben für die Bemessung von Schadenersatz

OGH 20.4.2021, 4 Ob 195/20k

Satellitenrichtlinie – Frage der Verletzung von Urheberrechten durch die Mitwirkung von Satellitenbouquet-Anbietern an der Sendehandlung; Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Wiedergabe" in dieser Konstellation

OGH 27.5.2021, 4 Ob 40/21t

Info-Richtlinie – Vereinbarkeit eines Online-Videorecorders mit dem Unionsrecht

OGH 22.6.2021, 4 Ob 44/21f

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr – Auslegung des Begriffs "öffentliche Wiedergabe" durch einen nicht in der Union ansässigen Betreiber einer Streamingplattform

OGH 23.6.2021, 6 Ob 56/21k

DSGVO – Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der personalisierten Werbung OGH 5.8.2021, 2 Ob 19/21i

Montrealer Übereinkommen – Medizinische Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs, die zu einer von den eigentlichen Unfallfolgen abgrenzbaren weiteren Körperverletzung des Reisenden führt, als einheitliches Unfallgeschehen

OGH 19.8.2021, 5 Ob 66/21 ua

Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge – Zulässigkeit der Vereinbarung der Verringerung von Zinsen und Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung der Valuta bei einem laufzeitunabhängigen Kreditvertrag im Vergleich zum laufzeitabhängigen Kreditvertrag

OGH 14.9.2021, 8 ObS 7/20t

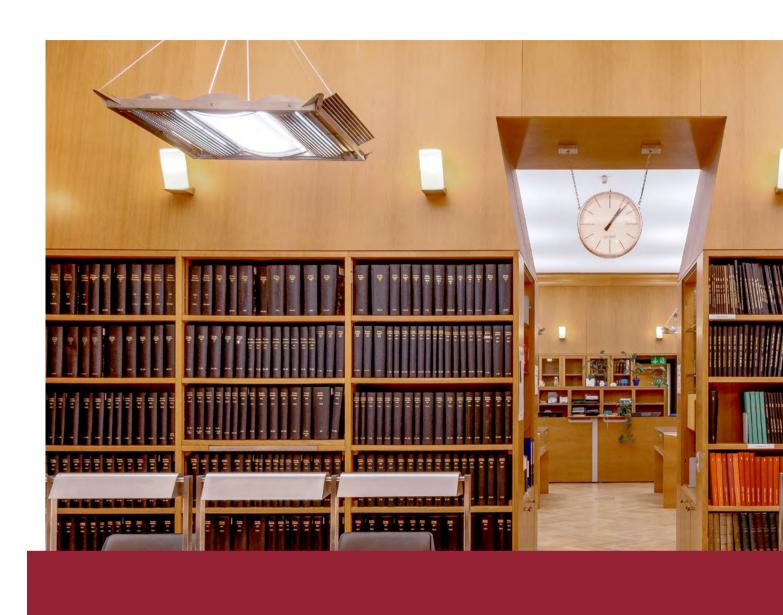
Insolvenzrichtlinie – Zur Tätigkeit eines Unternehmens im Hoheitsgebiet zweier Mitgliedsstaaten bei Beschäftigen eines freiberuflichen Mitarbeiters in einem Mitgliedsstaat und eines Mitarbeiters im Homeoffice in einem anderen Mitgliedsstaat

OGH 22.9.2021, 4 Ob 131/21z

Klauselrichtlinie – Frage des Ausschlusses der Anwendung von dispositivem nationalen Recht bei Schadenersatzanspruch gegen einen unberechtigt vom Vertrag zurückgetretenen Verbraucher, wenn in den AGB wahlweise eine missbräuchliche Klausel über pauschalierten Schadenersatz des Unternehmers enthalten ist

OGH 21.10.2021, 2 Ob 121/21i

EUGVVO 2012 – Qualifikation eines Unternehmens als Versicherer, das als "Quasiversicherer" für von ihm gehaltene Fahrzeuge nach den Vorschriften des Versicherungsrechts haftet.

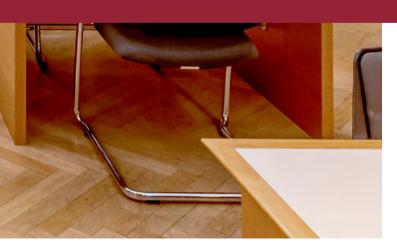






Begutachtungen / Anregungen





Begutachtungen

Im Jahr 2021 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- > Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts - GREx);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG);
- > Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;

- > Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden geändert werden (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - RIRL-UG);
- > Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden (Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2021 – UbG-IPRG-Nov-2021);
- > Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 - StrEU-AG 2021);
- > Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz VGG) erlassen wird sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz GRUG);
- > Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden;

- Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021);
- > Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) erlassen wird und die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007), die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Formerfordernisse in mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form-Verordnung 2002 - AFV 2002), die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung - AEV), die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V), die Verordnung des Bundesministers für Justiz zur näheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung – VGGV), die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Aufnahme von Urkunden in die Datenbank des Firmenbuchs zum Zweck der Abfrage (Firmenbuch-Rückerfassungs-Verordnung (FBR-V) und die Verordnung des Bundeskanzlers über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten geändert werden (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung-BvwG-EVV);
- > Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021):
- Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert wird (WEG-Novelle 2022 - WEG-Nov 2022)
- Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigenund Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 - ZVN 2021).



Internationale Kontakte und Veranstaltungen



Besuche im Ausland

5. bis 6. Oktober 2021, Brünn/Tschechische Republik

Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik JUDr. Petr ANGYALOSSY, Ph.D.

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

4. bis 8. Oktober 2021

OLG-Ausland-Fachstudienreisen "Von Genf bis Mailand"

- > HR d OGH Dr. Georg NOWOTNY
- > HR d OGH Dr. Bernhard WURDINGER

22. bis 26. November 2021,

Bundesgerichtshof Karlsruhe/Deutschland

Austauschprogramm des Netzwerks der Präsidenten der Höchstgerichte der Europäischen Union

> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

24. bis 25. November 2021, Thessaloniki/Griechenland

"Breaking the barriers" – Transnational Training on Procedural Rights for Acting Judges and Prosecutors, National School of the Judiciary, EU-Kommission

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Babek OSHIDARI

Besuche beim Obersten Gerichtshof

4. bis 15. Oktober 2021

Besuch des Richters des BGH Dr. Nikolaus Berger

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
- > SPräs d OGH Mag. Christa HETLINGER
- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > Ri d EB Mag. Judith SIEGMUND

Fortbildungsveranstaltungen

18. Oktober 2021

Aktuelle Judikatur in Strafsachen

ORGANISATION:

> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER, LL.M WU

MITWIRKENDE:

- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr. Eva BRENNER

11. November 2021

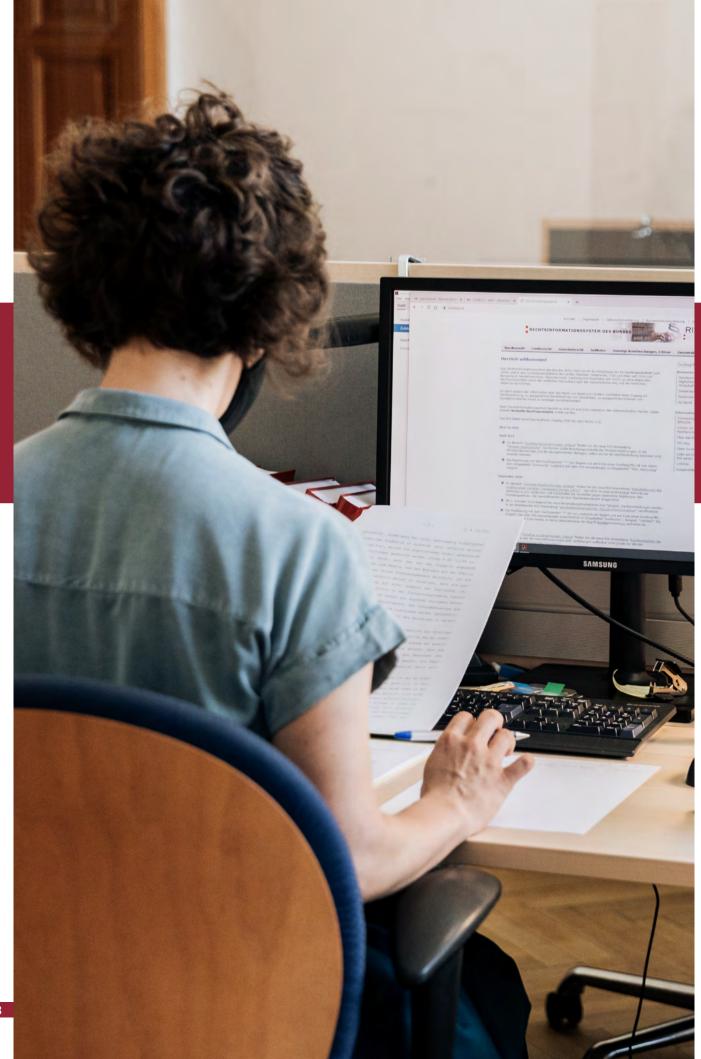
Fünf Jahre neues Erbrecht

ORGANISATION:

> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

MITWIRKENDE:

- > SPräs d OGH Dr. Walter VEITH
- > HR d OGH Dr. Georg NOWOTNY
- > HR d OGH MMag. Gregor SLOBODA
- > Univ.-Prof. Dr. Constanze FISCHER-CZERMAK, Universität Wien
- > Univ.-Prof. Dr. Manfred UMLAUFT, Notar
- > Hon.-Prof. Dr. Elisabeth SCHEUBA, Rechtsanwältin
- > Mag. Andreas TSCHUGGUEL, Notarsubstitut



Personelles Beim Obersten Gerichtshof



Personelles

Personalverhältnisse bei den Richter:innen

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2021

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.4.2021

- > Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER
- > Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.4.2021

> MMag. Gregor SLOBODA

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

> Mag^a. Sabine ISTJAN, LL.M.

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.5.2021

> Dr. Martin WEBER

In den Ruhestand getreten ist 2021

- > SPräs d OGH Dr. Helge HOCH (31.3.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Wolfgang SCHRAMM (31.3.2021)
- > HR d OGH Dr. Michael ROCH (30.4.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Herbert HOPF (31.12.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Walter VEITH (31.12.2021)

Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31.12.2021 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamt:innen und Vertragsbedienstete tätig, darunter acht Teilzeitkräfte.

Abgänge

> Kontr. Astrid STARNBERGER

Zugänge

- > Kontr. Dorontina SHURDHANI
- > FOI Dario DEMSA (Anstellung über die Justizbetreuungsagentur)

Personalsituation im Evidenzbüro

Zugänge

- > Mag. Sandra WAGNER, LL.M. (4.1.2021)
- > Mag. Isabella FRITSCHE (1.7.2021)
- > Dr. Helene HAYDEN (1.10.2021)
- > MMag. Sarah Lorraine WILD, LL.M. (1.12.2021)

Abgänge

- > Mag. Philipp EINBERGER (30.9.2021)
- > Dr. Manfred MANN-KOMMENDA, Msc (30.9.2021)
- > Mag. Nicole MARCHGRABER (1.11.2021)
- > Mag. Katrin-Alice KLENK (31.12.2021)

Auszeichnungen

Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2021

Mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich:

- > SPräs d OGH Dr. Wolfgang SCHRAMM (21.1.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Herbert HOPF (12.11.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Walter VEITH (12.11.2021)
- > SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB (20.12.2021)



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Anna Blau, Peter Berger, Oberster Gerichtshof

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

